



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.212 RRB 1876/1424
Titel	Gemdrth Wiedikon; Genemig. d. Bau- u. Niveaulinien für verschiedene Straßen.
Datum	03.06.1876
P.	627–635

[p. 627] In Sachen der Gemeinde Wiedikon,
betreffend Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für verschiedene Straßen, //
[p. 628] hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Wiedikon hat laut Zuschrift vom 22. März d. Js. die Bau- und Niveaulinien für nachbenannte Straßen festgestellt:

1. die Sihlstraße vom Sonnenzeit bis zum Schimmelgut;
2. Der Aergetenstraße und die auf dem Aergetengebiet projektirten Straßen;
3. Die Birmensdorfer Landstraße von der Gemeindsgrenze Außersihl bis zum Haus N^o 13 des Hrn. Schulpfleger Sallenbach;
4. Die vordere Dorfstraße von der Schmiede N^o 48 bis zum Haus N^o 34 von Herrn Häderli und Abegg;
5. Die hintere Dorfstraße vom Bahnübergang im Löchli bis zum Haus N^o 19 von Hrn. Hch. Knecht;
6. Die Querstraße vom Haus N^o 55 der Frau Wittwe Wydler bis zum Haus N^o 5 des Hrn. Manz und Antheilhaber;
7. Die projektirte Querstraße vom Hause N^o 218 des Hrn. Ryffel bis zum Haus N^o 3^a des Hrn. Oertli.

Es übermittelt nun die betreffenden Pläne, nämlich:

1. einen Uebersichtsplan für ein Straßen- und Kanal- // [p. 629] netz in der Gemeinde Wiedikon, einfach;
2. einen Plan über die Straßeneintheilung im Dorfe, in Doppel;
3. einen Plan über die Straßeneintheilung des Aergeten-Quartiers, in Doppel;
4. ein Längenprofil der Straßen, einfach.

zur Genehmigung, indem er beifügt, daß dieselben während der gesetzlichen Frist offen gelegen haben und Eisprachen irgend welcher Art während jener nicht erfolgt seien.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad 1. die Sihlstraße vom Sonnenzeit bis zum Schimmelgut erhält eine Fahrbahnbreite von 27 Fuß und beidseitige Trottoirs von je 7 Fuß Breite; die Baulinie schließt sich direkt an den Rand des nördlichen Trottoirs an, in gleicher Weise auch südwärts, wo eine bauliche Entwicklung auf jenen Terrain-Abschnitten gedenkbar ist. Diese Straße steigt von der Gemeindsgrenze Außersihl–Wiedikon auf eine Distanz von 1600 Fuß mit 0,5 % und auf die weitem 450 Fuß bis zum Sommerzeit mit 1 %. Die Straßenanlage erfordert einen höchsten Auftrag von 1 Fuß 8 Zoll, während der Abtrag bei der vorhandenen Terrainhöhe minim ist.

ad 2. Die Aergetenstraße und die auf dem // [p. 630] Aergetengebiet projektirten Straßen erhalten verschiedene Fahrbahn- und Trottoirbreiten, auch sind die Distanzen der Baulinie ungleich. Die Straße II e bis u [Meierisli] und diejenige II n–o erhalten eine Fahrbahnbreite

von 20 Fuß, beidseitige Trottoirs von je 5 Fuß und eine Distanz der Baulinien von 50 Fuß. Die Straße III' f-f' ist projektirt mit 24 Fuß Fahrbahnbreite, je 6 Fuß breiten Trottoirs und mit einer Bauliniendistanz von 60 Fuß. Die Straße IV' von der projektirten Sihlbrücke bis W soll eine Fahrbahnbreite von 26 Fuß und 7 Fuß breite Trottoirs erhalten, die Baulinien sind auf 60 Fuß Distanz voneinander angenommen. Die Straßen III r-t und u bis w, zwischen welchen Anlagen projektirt sind, erhalten eine Fahrbahnbreite von 30 Fuß, je ein Trottoir von 7 Fuß und ein solches von 10 Fuß Breite; die betreffenden Baulinien stehen 17 Fuß vom Trottoirrande ab. Die auf dem Aegertengebiet projektirten Straßen können, des vorhandenen beinahe horizontalen Terrains wegen, mit nur ganz schwachem Gefälle angelegt werden; diese Straßen werden indessen durchgehends über das Terrain erhaben und zwar ein wenig mehr als für ein Steinbett und eine Bekiesung aufzutragen ist.

ad 3. Die Birmensdorfer Landstraße [I. Klasse // [p. 631] N° 25] von der Gemeindegrenze Außersihl bis zum Haus N° 13 des Hrn. Schulpfleger Sallenbach erleidet durch die Anordnung der städtischen Bauordnung im Ganzen keine großen Veränderungen. Von der Gemeindegrenze Außersihl bis zum Haus N° 55 der Frau Wittwe Wydler wird diese Straße um 2 Fuß verschmälert, d. h. die künftige Fahrbahn soll 24 Fuß breit sein, während jetzt die ganze Straße eine Breite von 26 Fuß hat, als Ersatz für diese Schmälerung sind beidseitige Trottoirs von 8 Fuß Breite in Aussicht genommen. Die Baulinien an dieser Straßenstrecke haben eine Distanz von 50 Fuß. – Von genanntem Hause N° 55 bist zur Schmiede N° 48 soll die Straße I. Klasse eine Fahrbahnbreite von 36 Fuß, und beidseitige Trottoirs von 8 Fuß Breite erhalten; die Baulinien sind in einer gegenseitigen Entfernung von 67 Fuß angenommen. Von der Schmiede N° 48 bis zum Haus N° 13 des Hrn. Schulpfleger Sallenbach ist die jetzige Straßenbreite von 26 Fuß als künftige Fahrbahnbreite angenommen worden, nebst dem sind beidseitige Trottoirs mit je 8 Fuß Breite projektirt. Die Baulinien an dieser Straßenstrecke haben eine Distanz von 42 Fuß und schließen sich direkt ans Trottoirrende an. //

[p. 632] Die Richtungsverhältnisse dieser Straße I. Klasse sind nach dem Projekt auf eine nicht ungünstige Weise etwas abgeändert worden; scharfe Ecken wurden abgerundet, Engpässe erweitert und als Grenzen möglichst lange gerade Linien angewendet. – Nach dem vorgelegten Projekte soll die Straße I. Klasse N° 25 auf eine Strecke von c^a 800 Fuß ein gleichmäßiges schwaches Gefälle erhalten, wodurch die jetzige Straße auf genannter Strecke erhöht werden muß; die größte Erhöhung beträgt 1 Fuß 4 Zoll. Da durch diese Gefällsausgleichung für den Wasserabfluß besser gesorgt ist, als bis jetzt, so kann eine solche Erhöhung der Straße nur von Nutzen sein.

ad 4. Die vordere Dorfstraße von der Schmiede N° 48 bis zum Haus N° 34, der Herren Häderli und Abegg erhält eine Fahrbahnbreite von 24 Fuß, gleich der jetzigen Straßenbreite, und beidseitige Trottoirs von je 8 Fuß Breite. Die Distanz der Baulinien beträgt 66 Fuß. Um diese Straße in ein gleichmäßiges, schwaches Gefälle zu bringen, ist die bestehende Straße am höchsten Punkt 1 Fuß 1 Zoll tief abzunehmen und auszugleichen.

ad 5. Die hintere Dorfstraße vom Bachübergang im Löchli bis zum Haus N° 19 von Hrn. Heinrich Knecht ist mit einer Fahrbahnbreite von 22 Fuß // [p. 633] und beidseitigen Trottoirs von je 7 Fuß Breite projektirt. Die Baulinien sind auf 60 Fuß Entfernung von einander angenommen. Die Steigung dieser Straße beträgt 0,5 %. Ab- und Auftrag für dieselbe sind ganz gering.

ad 6. Die Querstraße vom Haus N° 55 der Frau Wittwe Wydler bis zum Haus N° 5 des Herrn Manz und Antheilhaber erhält eine Fahrbahnbreite von 24 Fuß und beidseitige Trottoirs von je 7 Fuß Breite. Die Bauliniendistanz beträgt 58 Fuß. Diese Straße wird mit dem minimen Gefälle [gegen die Straße I. Klasse hin] von einem Zoll auf 400 Fuß Länge angelegt, die nöthige Erdbewegung ist ebenfalls ganz unbedeutend.

ad 7. Die projektirte Querstraße vom Haus N° 218 des Herrn Ryffel bis zum Haus N° 3^a des Hrn. Oertli ist mit einer Fahrbahnbreite von 26 Fuß & beidseitigen Trottoirs von je 7 Fuß Breite angenommen. Die Baulinien schließen sich ans Trottoirrende an. Dieses Straßenprojekt soll ein kleines Gefäll gegen die hintere Dorfstraße [5] erhalten und zwar auf

430 Fuß Länge 2 Zoll und 1 Linie. Um das Projekt zu realisieren, bedarf es durchgehends eines Endabtrages, dessen größte Tiefe 2 Fuß & 8 Zoll beträgt.

Der Regierungsrath, //
[p. 634] nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Den vom Gemeindevorstand Wiedikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien über folgende Straßen:

1. Der Sihlstraße vom Sonnenzeit bis zum Schimmelgut;
2. der Aergetenstraße und der auf dem Aergetengebiet projektirten Straßen;
3. der Birmensdorfer Landstraße von der Gemeindegrenze Außersihl bis zum Haus N^o 13 des Hrn. Schulpfleger Sallenbach;
4. der vordern Dorfstraße von der Schmiede N^o 48 bis zum Haus N^o 34 von Hrn. Häderli & Abegg;
5. der hintern Dorfstraße vom Bahnübergang im Bächli bis zum Haus N^o 19 von Hrn. Hch. Knecht;
6. der Querstraße vom Haus N^o 55 der Frau Wittwe Wydler bis zum Haus N^o 5 des Hrn. Manz und Antheilhaber;
7. Der projektirten Querstraße vom Haus N^o 218 des Hrn. Ryffel bis zum Haus N^o 3^a des Hrn. Oertli;

wird die Genehmigung ertheilt, mit dem Beifügen, daß für eine allfällige Kanalanlage [Dolen] // [p. 635] im Gebiete der Straßen I. Klasse eine besondere Vorlage gewärtigt werde,

II. Mittheilung an den Gemeindevorstand Wiedikon unter Rückstellung des einen Doppels der genehmigten Pläne und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung des andern Doppels.

[Transkript: ihr/12.09.2014]